

S a t z u n g
über die Festlegung der bereitzustellenden
Stellplätze im Bereich des Marktes Titting
Vom 03.06.1993

Auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 91 Absatz 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung erläßt der Markt Titting folgende Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen überplanten Flächen, sowie die Innenbereichsflächen (§ 34 BauGB) des Marktes.

§ 2

¹Abweichend von den Richtzahlen des Art. 55 BayBO gelten im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Festsetzungen:

1. Für Gebäude mit einer Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

2. In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

²Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes keine ganzen Stellplätze (z. B. 4,5) so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl (z. B. 5) aufzurunden.

§ 3

(1) Der Vorgartenbereich ist bei der Anlage von Stellplätzen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze deutlich abzugrenzen (1,0 m).

(2)¹Im Vorgartenbereich dürfen nicht mehr als zwei Zufahrten in einer Breite von maximal je 5 m angelegt werden.²Die Zahl der Zufahrten bezieht sich auf das ursprüngliche, ungeteilte Grundstück.³Im Falle einer nachfolgenden Teilung des Grundstücks darf diese Zahl nicht erhöht werden.

(3) Stellplätze dürfen vor der straßenseitigen Baugrenze nur parallel zur Grundstücksgrenze angeordnet werden.

(4) Der Stauraum vor Garagen darf nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet werden.

§ 4

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 72 BayBO nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden (unbillige Härte).

§ 5

Die Satzung ist erstmals bei Bauvorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Satzung genehmigt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Titting, den 03.06.1993
Markt Titting



M e y e r
1. Bürgermeister

